

Patienteninformation

des Zahnärztlichen Bezirksverbandes Oberbayern

26.09.2018



Patienteninformation II zum Thema „Kunststoff-Füllungen“ im Seitenzahnbereich bei gesetzlich versicherten Patienten

Zunächst verweisen wir auf unsere Patienteninformation vom 01.08.2018 zu diesem Thema (zu finden unter <http://www.zbvobb.de/>).

Für Verunsicherung bei den Patienten bzw. deren Eltern, so wird uns von oberbayerischen ZahnärztINNEN, insbesondere von KinderzahnärztINNEN berichtet - hat leider ein Rundschreiben des GKV-Spitzenverbandes vom 19.06.2018 gesorgt. Aus diesem könnte man durchaus bei entsprechender Interessenslage herauslesen, dass der Zahnarzt bei Versorgungsnotwendigkeit im Seitenzahnbereich bei Kindern unter 15 Jahren, Schwangeren und Stillenden zwingend Kompositfüllungen nach den BEMA-Nrn. 13 e, f, g, bzw. h als Sachleistung erbringen müsse. Da dies eben leider missverständlich ist, ist eine umfassendere Patienteninformation geboten.

Im Seitenzahnbereich gibt es bei gesetzlich versicherten Patienten grundsätzlich 3 Möglichkeiten einer sog. „direkten Versorgung“:

1) Füllung mit plastischem Füllmaterial (z.B. Amalgam, Zementfüllung, Glasionomerezementfüllung).

Diese wird je nach Größe / Flächenzahl nach den BEMA-Nrn. 13 a – d als Sachleistung ohne Zuzahlung abgerechnet.

2) Kompositfüllung in Adhäsivtechnik (hierunter ist wohl eine einschichtige sog. „Bulkfill-Füllung zu verstehen), nur bei Kindern unter 15 Jahren, Schwangeren und Stillenden sowie bei Patienten mit Niereninsuffizienz, sowie bei Patienten mit vorliegendem Nachweis einer Allergie gegen Amalgam bzw. dessen Bestandteile gemäß der Kriterien der Kontaktallergiegruppe der Deutschen Gesellschaft für Dermatologie.

Diese wird je nach Größe / Flächenzahl nach den BEMA-Nrn. 13 e – h als Sachleistung ohne Zuzahlung abgerechnet.

Wichtiger Hinweis aus dem am 01.07.2018 in Kraft getretenen Beschluss des Bewertungsausschusses für die zahnärztliche Leistungen: **Der Bewertungsausschuss für die zahnärztlichen Leistungen geht davon aus, dass die nach den Nrn. 13 e, f, g und h abrechenbaren Füllungen im Seitenzahnbereich bei 1 % der Gesamtzahl der Füllungen liegen.**

3) Restauration mit Kompositmaterialien in Mehrschichttechnik.

Diese wird nach einer sog. „Mehrkostenvereinbarung“ je nach Größe / Flächenzahl nach den GOZ-Nrn. 2060, 2080, 2100, 2120 berechnet, wobei die jeweils indizierte BEMA-Sachleistung in Abzug gebracht wird und dieser „Abzug“ dann eine Leistung der gesetzlichen Krankenkasse darstellt.

Wer wählt nun aus, welche der möglichen Varianten bei Versorgungsnotwendigkeit im Seitenzahnbereich bei gesetzlich versicherten Patienten im Einzelfall möglich ist bzw. nicht möglich ist ?

Nach erfolgter Information und Aufklärung des Patienten (im Sinne des Patientenrechtegesetzes in BGB §630a ff.) legt der Zahnarzt fest, welche Versorgungsvariante im Einzelfall indiziert ist, was wiederum dann mit einer spezifischen Abrechnung verknüpft ist !

Damit Sie gut informiert sind.

Für Rückfragen: Dr. Peter Klotz, 2. Vorsitzender ZBV Oberbayern unter Tel. 089-842233